

Infos für Veranstalter - Jugendschutzbeauftragte

Wenn Sie eine öffentliche Veranstaltung planen, die „jugendschutzrelevant“ ist, müssen Sie mindestens eine Person als Jugendschutzbeauftragte/n benennen. Jugendschutzrelevant bedeutet, es handelt sich um eine Veranstaltung, bei der

- Minderjährige Zutritt haben
- von der Aufenthaltszeit her die Zeitenregelungen des Jugendschutzgesetzes greifen (siehe §5 Jugendschutzgesetz)
- Alkohol ausgeschenkt wird

Um Ihnen einen Überblick über **Aufgaben und Zuständigkeit** von Jugendschutzbeauftragten zu geben, haben wir die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

Die Jugendschutzbeauftragten kümmern sich während der Veranstaltung um die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen. Sie wachen auch über die Einhaltung der zusätzlichen Auflagen, die für die Veranstaltung in Bezug auf den Jugendschutz getroffen wurden und sind in jugendschutzrechtlichen Belangen Ansprechpartner für alle Beteiligten.

Die vorrangige Aufgabe von den benannten Jugendschutzbeauftragten ist es, die Verantwortlichen bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Jugendschutz zu unterstützen. Sie können bei Verstößen rechtlich nicht belangt werden, wenn nicht ausdrücklich festgelegt wurde, dass die Jugendschutzbeauftragten auch die rechtliche Verantwortung für den Jugendschutz bei der entsprechenden Veranstaltung haben. Eine Übertragung der Verantwortlichkeit für den Jugendschutz soll in jedem Fall schriftlich erfolgen. Jugendschutzbeauftragte müssen grundsätzlich nicht mit rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz rechnen, es sei denn sie begehen selbst eine Ordnungswidrigkeit oder sind daran beteiligt (aktiv oder durch pflichtwidriges Unterlassen). Vielmehr wird das ordnungswidrige Verhalten des Veranstalters, des jeweiligen Personals oder jeder anderen Person über 18 Jahren geahndet, das einen Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz darstellt (z. B. widerrechtliche Abgabe von Tabakwaren, branntweinhaltigen oder alkoholischen Getränken, unerlaubte Anwesenheit bei einer Veranstaltung gestatten ...).

Bewiesene Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz müssen Jugendschutzbeauftragte unverzüglich den Verantwortlichen der Veranstaltung melden, also dem Wirt, Vereinsvorstand etc.

Die rechtliche Verantwortung hat grundsätzlich der Veranstalter, bei Vereinen der Vorstand und andere explizit festgelegte Entscheidungsträger. Auf andere Personen kommt eine rechtliche Verantwortung erst zu, wenn sie beauftragt sind, in **eigener Verantwortung Aufgaben** wahrzunehmen. Die bloße Wahrnehmung der Aufgaben für den Vorstand oder Betriebsinhaber reicht nicht aus.

Die Jugendschutzbeauftragten sind „Begleiter“ der Veranstaltung und bieten ggf. Hilfestellung bei Problemen. Dies kann allerdings nur gelingen, wenn alle Beteiligten der Veranstaltung mit ihnen zusammenarbeiten, wenn also alle „an einem Strang ziehen“.

Tipp:

Sinnvoll ist ein Gespräch **vor der Veranstaltung** mit allen Mitarbeitern des Festes (ggf. auch mit der Security), bei dem das Thema Jugendschutz und auch die Aufgaben der Jugendschutzbeauftragten besprochen werden. Die Jugendschutzbeauftragten erläutern den anderen Mitarbeitern das Jugendschutzgesetz.

Jugendschutzbeauftragte haben unter anderem folgende Aufgaben:

- Schulung des bei der Veranstaltung eingesetzten Personals im Hinblick auf die einzuhaltenden Jugendschutzbestimmungen und sichtbarer Aushang dieser Vorschriften
- Ansprechpartner sein für Rückfragen, die den Jugendschutz betreffen – damit verbunden ist eine ständige (telefonische) Erreichbarkeit während der Veranstaltung
- Mitwirkung bei der Auswahl des Personals, das bei der Getränkeausgabe, beim Tabakwarenverkauf und beim Einlass eingesetzt wird (Kriterien sind typischerweise z.B. Zuverlässigkeit, Volljährigkeit usw.)
- Mitwirkung bei der Festlegung und Ausgestaltung der äußeren Rahmenbedingungen, wie z. B. Einlass ab welchem Alter, Getränkeauswahl (sinnvolles Angebot alkoholfreier Getränke), Verkauf von Tabakwaren, Aufbau der Veranstaltung, Anerkennung von Erziehungsbeauftragungen, etc.
- ggf. Organisation der Abholung oder des Heimtransportes von betrunkenen Jugendlichen
- (aktives) Beobachten der Veranstaltung (speziell im Bereich der Bar, des Ausschanks, des Eingangs und im Umfeld, wie beispielsweise dem Parkplatz) und situationsabhängig Maßnahmen ergreifen (z. B. Gespräche mit den Gästen / Jugendlichen / jungen Erwachsenen führen, das Personal bei der Einlass-, Ausweis- oder Alterskontrolle unterstützen, bei Bedarf Polizei, Rettungs- oder Sicherheitsdienstkräfte zu Hilfe rufen, und ähnliches ...)

- Lautsprecherdurchsagen bezüglich Aufenthaltszeiten durchführen lassen

Es ist nicht Aufgabe der Jugendschutzbeauftragten, die Stimmung zu verderben, sondern ein waches Auge über die teilnehmenden Kinder/Jugendlichen haben vor allem in Bezug auf Alkohol und Rauchen.

Anforderungen an Jugendschutzbeauftragte

- Kenntnisse der Jugendschutzvorschriften (Jugendschutzgesetz)
- Jugendschutzbeauftragte sollen erwachsene Personen sein (natürliche Autorität, Vorbildfunktion, Zuverlässigkeit), denen der Schutz der Jugend ein wichtiges Anliegen ist
- Jugendschutzbeauftragte müssen während der Veranstaltung gut und schnell erreichbar sein (Handy immer griffbereit), um im Notfall schnell Hilfe holen zu können
- Jugendschutzbeauftragte müssen das Veranstaltungsgelände kennen

Wenn Sie Fragen zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes bei Veranstaltungen haben, wenden Sie sich gern im Vorfeld bei der Organisation an den Fachdienst Kommunale Jugendarbeit des Amts für Kinder, Jugend und Familie. Wir beraten Sie gern hierzu!

Katrin Fritzenwenger

0861/58-622

katrin.fritzenwenger@traunstein.bayern

Stefan Dufter

0861/58-642

stefan.dufter@traunstein.bayern